

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

12. Jahrgang

Mittwoch, 13.05.2015

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20/5

kunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen. Insbesondere ist ungehinderter Zutritt zu dem Grundstück zu gewähren, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Besitzer von Grundstücken, die erstmalig bebaut werden, sind verpflichtet, mit Nutzungsbeginn des Grundstückes alle abgabenrelevanten Grundstücksdaten der Stadt Schönebeck (Elbe) oder ihren Beauftragten zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, die Mieter oder Pächter seines Grundstückes zu benennen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. im Vergleich zu der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen wird, so hat der Abgabepflichtige davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 21 a Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hier für erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren An-

schriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) zulässig.

- (2) Die Stadt Schönebeck (Elbe) darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechtes, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 21a Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Ziffer 2 des KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
 1. § 11 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung die Wassermengen für den angelaufenen Bemessungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 2. § 11 Abs. 3 Satz 4 dieser Satzung keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. § 20 Abs. 1 dieser Satzung die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 4. § 20 Abs. 2 dieser Satzung verhindert, dass die Stadt Schönebeck (Elbe) und ihre Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 5. § 21 Abs. 1 dieser Satzung den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt oder die abgabenrelevanten Grundstücksdaten nicht innerhalb eines Monats zur Verfügung stellt;

6. § 21 Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;

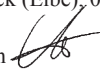
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 des KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 23 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709).

§ 24 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss 0429/2012 außer Kraft.
Schönebeck (Elbe), 08.05.2015

Knoblauch 
Oberbürgermeister



Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

7/141